

# Eröffnungsbilanz 01.01.2018

zur Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)



## **Vorwort**

Am 22. April 2009 begann mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts Baden-Württemberg und der damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg. Hierdurch wurden die Kommunen zunächst dazu verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen. Diese Frist wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindehaushaltsrechts vom 11. April 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die wesentlichen Ziele des NKHR sind Transparenz, Nachhaltigkeit und intergenerative Gerechtigkeit.

Mit der Einführung wird ein grundlegender Systemwechsel vom bisherigen Geldverbrauchskonzept hin zu einem Ressourcenverbrauchskonzept durchgeführt. Neben den aus der Kameralistik bereits gut bekannten zahlungswirksamen Rechengrößen wird künftig auch der zahlungsunwirksame Vermögensverzehr umfassend dargestellt. Hierdurch ist es erstmals möglich, die finanzielle Situation einer Kommune und deren Entwicklung vollständig abzubilden. Zugleich beinhaltet das neue Recht einen neuen, tiefergehenden Steuerungsgedanken.

Nach den bereits auf doppischer Grundlage erstellten Haushaltspläne der Jahre 2018 bis 2024 wird mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 ein weiterer wichtiger Meilenstein erreicht, der sich zeitnah mit der Erstellung der anstehenden Jahresabschlüsse fortführen soll.

Die Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat am 17.09.2024 in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Lauf, September 2024

Bettina Kist

Bürgermeisterin

Alexander Trapp

Kämmerer

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Eröffnungsbilanz	4
Anhang zur Eröffnungsbilanz	5
Grundlagen	5
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	5
Erläuterung der Bilanzpositionen	8
AKTIV-SEITE	8
1 Vermögen	8
1.1 Immaterielles Vermögen	8
1.2 Sachvermögen	8
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
1.2.3 Infrastrukturvermögen	9
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	10
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	10
1.2.8 Vorräte	11
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11
1.3 Finanzvermögen	12
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	12
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	12
1.3.3 Sondervermögen	13
1.3.4 Ausleihungen	13
1.3.5 Wertpapiere	13
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	13
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	14
1.3.8 Liquide Mittel	14

2 Abgrenzungsposten	15
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	15
PASSIV-SEITE	16
1 Eigenkapital	16
1.1 Basiskapital	16
1.2 Rücklagen	16
2 Sonderposten	16
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	16
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	17
2.3 Sonderposten für Sonstiges	17
3 Rückstellungen	17
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	18
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	18
3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	18
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	18
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	18
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	18
3.7 Sonstige Rückstellungen	18
4 Verbindlichkeiten	19
4.1 Anleihen	19
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	19
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	19
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	19
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	19
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	20
Ergänzende Angaben nach § 53 GemHVO	21

## Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

	<b>AKTIVA</b>	<b>01.01.2018</b>		<b>PASSIVA</b>	<b>01.01.2018</b>
<b>1.</b>	<b>Vermögen</b>	<b>34.538.494,35 €</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	<b>24.801.123,42 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>42.015,25 €</b>		<b>1.1 Basiskapital</b>	<b>24.770.378,12 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>30.576.225,43 €</b>		<b>1.2 Rücklagen</b>	<b>30.745,30 €</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.282.172,71 €		Zweckgebundene Rücklagen	30.745,30 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.444.605,88 €		<b>2.0 Sonderposten</b>	<b>8.075.845,07 €</b>
1.2.3	Infrastrukturvermögen	12.733.933,45 €		2.1 für Investitionszuweisungen	3.837.037,11 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	277.074,27 €		2.2 für Investitionsbeiträge	2.236.770,04 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.902,40 €		2.3 für Sonstiges	2.002.037,92 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	754.027,69 €		<b>3.0 Rückstellungen</b>	<b>2.583,38 €</b>
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.324,55 €		3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.583,38 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.184,48 €		<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>1.563.007,67 €</b>
<b>1.3</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>3.920.253,67 €</b>		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.535.030,94 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.106.011,83 €		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.976,73 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	322.728,34 €		<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>115.124,63 €</b>
1.3.3	Sondervermögen	50.000 €			
1.3.4	Ausleihungen	27.500 €			
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	115.298,14 €			
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	671.309,08 €			
1.3.8	Liquide Mittel	1.627.406,28 €			
<b>2.</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>19.189,82 €</b>			
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.189,82 €			
	<b>Summe AKIVA</b>	<b>34.557.684,17 €</b>		<b>Summe PASSIVA</b>	<b>34.557.684,17 €</b>

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO: Bürgschaften – 1.140.845,90 €

## **Anhang zur Eröffnungsbilanz**

### **Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) wurden durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts durch den Landtag von Baden-Württemberg am 22.04.2009 geschaffen.

Seitens der Gemeinde Lauf wurde entschieden, den Wechsel vom bisherigen kameralen System hin zum NKHR mit Stichtag 01.01.2018 durchzuführen und ab dem Rechnungsjahr 2018 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik durchzuführen. Die daraus resultierende Eröffnungsbilanz beruht auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 4. Mai 2009 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung jeweils in der Fassung vom 11. Dezember 2009.

Die Eröffnungsbilanz setzt sich zusammen aus der eigentlichen Bilanz (gemäß § 52 GemHVO) und dem Anhang, bestehend aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen der Bilanzpositionen und sonstigen Pflichtangaben

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit ihren jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um bisher angefallene Abschreibungen gem. § 46 GemHVO, angesetzt (§ 62 Abs. 1 GemHVO). Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten hineingerechnet (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz im NKHR bietet § 62 GemHVO verschiedene Bilanzierungswahlrechte und Vereinfachungen für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2018) angeschafft oder hergestellt wurden. Als Bewertungsstichtag wurde der 31.12.2016 festgelegt. In dem darauffolgenden Jahr wurde die Aktivierung von Vermögensgegenständen nach den Regelungen des NKHR vorgenommen.

Die einzelnen Regelungen wurden im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg“ konkretisiert. Die 2. Auflage vom August 2014 bildete die Grundlage zur Anwendung von Vereinfachungsregelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.

### Vermögensgegenstände in Anlagennachweisen und Vermögensrechnung

Entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO dürfen auch Werte aus der kameralen Vermögensrechnung übernommen werden. Hiervon wurde insbesondere im Wasser- und Abwasserbereich sowie beim beweglichen Vermögen Gebrauch gemacht. Jedoch wurde diese Vorgehensweise auch in anderen Bereichen zumindest teilweise praktiziert.

Für die Bewertung der Gebäude wurden die Vereinfachungsregeln angewandt.

#### Bewegliche/ Immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind

Bei beweglichen sowie immateriellen Vermögensgegenständen kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden, wenn deren Anschaffung bzw. Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Jedoch wurde die Inventarisierung derartiger Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2012 angeschafft oder hergestellt wurden, aus der kamerale Vermögensrechnung übernommen und bilanziert.

#### Ansatz von Erfahrungswerten

Gem. § 62 Abs. 2 GemHVO können für Zeiträume vor dem 01.01.2012 den Preisverhältnissen zum jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ermittlung der tatsächlichen Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde.

Daneben kann für Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 31.12.1974 lag, von der Regelung in § 62 Abs. 3 GemHVO Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen können ohne Ausnahme die den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechenden Erfahrungswerte, gemindert um die angefallenen Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt werden.

Bei der Gemeinde Lauf werden bis zum 31.12.1974 erworbene Grundstücke, vorbehaltlich der im Folgenden spezielleren Regelungen bei einzelnen Grundstücksarten (z.B. bei Waldgrundstücken, Gemeinbedarfsflächen, Straßengrundstücken), aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich mit den aktuellen Bodenrichtwerten, rückindiziert zum 01.01.1974 bewertet.

#### Verwendung örtlicher Durchschnitte

Der Vereinfachungsregel in § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO folgend können insbesondere für untergeordnete Grundstücke wie Grünflächen und Straßengrundstücken örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Voraussetzung ist auch hier der unverhältnismäßig hohe Aufwand bei der Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die örtlichen Durchschnittswerte können sich zudem auf den Bewertungsanstelle des Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt beziehen.

Demzufolge wurde für Wiesen, Wasserflächen, Unland, Straßengrundstücken und bauunreifem Land unabhängig von ihrem Anschaffungsjahr jeweils der geschätzte örtliche Durchschnittswert in Höhe von 2,50 €/qm auf Gemeindegebiet und von 1,92 €/qm außerhalb des Gemeindegebiets angesetzt.

Bei Straßenkörpern wurden die im Bilanzierungsleitfaden festgesetzten Bezugspreise aus dem Jahr 1996 herangezogen.

Im Rahmen des § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO wurden die zum 31.12.2016 bei der Gemeinde Lauf vorhandenen Waldgrundstücke pauschal mit 2.600 € je Hektar (0,26 €/m<sup>2</sup>) Grund und Boden sowie mit 8.200 € je Hektar (0,82 €/m<sup>2</sup>) Aufwuchs bewertet. Wenn sie in den letzten Jahren erworben wurden und bereits einzeln erfasst waren, wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten übernommen.

#### Bilanzierung ausschließlich oberhalb einer bestimmten Wertgrenze

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer von einer Inventarisierung nach § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO absehen.

Diese Wertgrenze wurde ab dem 01.01.2018 auf 800,00 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt und gilt darüber hinaus auch für immaterielles Vermögen. Daher werden bei der Gemeinde Lauf bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände ab einem Wert von 800,00 € bilanziert. Ihre Inventarisierung erfolgt mit dem - sofern wir nicht steuerabzugsberechtigt sind - Bruttobetrag, ansonsten mit dem Nettobetrag.

## Erläuterung der Bilanzpositionen

### AKTIV-SEITE

**1 Vermögen** **34.538.494,35 €**

**1.1 Immaterielles Vermögen** **42.015,25 €**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören alle werthaltigen, abgrenzbaren unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Dies sind beispielsweise Konzessionen und Lizenzen an solchen Rechten und Werten sowie Software. Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur dann aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden (Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Gegenstände gem. § 40 Abs. 3 GemHVO).

Im Wesentlichen handelt es sich um die Lizenz für die Finanzwesen-Software Finanz+ und des GIS-Systems. Außerdem sind hier die entgeltlich erworbenen Leitungsrechte enthalten.

**1.2 Sachvermögen** **30.576.225,43 €**

*1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte* *10.282.172,71 €*

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden oder Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert im Verhältnis zum Grundstück von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus:

Grünflächen **84.451,72 €**

Es handelt sich um kommunale Erholungsflächen einschließlich des Aufwuchses, die als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt werden.

Ackerland **2.947.737,25 €**

Hierunter fallen Flächen mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung.

Wald

6.731.485,40 €

Zum Wald gehören alle mit Forstpflanzen (Waldbäume, Waldsträucher) bestockten Grünflächen sowie nach § 2 Landeswaldgesetz auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grünflächen, Waldwege, Waldparkplätze und Lichtungen. Selbst im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen sowie Waldparkplätze können Bestandteil des Waldes sein. Demzufolge können wegen besonderen örtlichen Gegebenheiten Teilflächen von untergeordneter Bedeutung unberücksichtigt bleiben, bspw. Fahrwege, Holzlagerplätze.

Sonstige unbebaute Grundstücke

518.498,34 €

Diese Position betrifft Baugrundstücke und Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind (Nutzungsart Unland) sowie Bäche und Wassergraben.

*1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*

6.444.605,88 €

Diese Bilanzposition enthält den Wert des Grund und Bodens sowie der baulichen Anlagen, auf denen sich kommunale Gebäude wie z. B. Rathaus, Schule, Sporthalle, Sportstätten, Feuerwehrhaus mit Bauhof und sonstige Gebäude sowie Spielplätze befinden.

Nicht unter diese Position fallen die Wohngebäude und Grundstücke für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung, welche zu diesem Zeitpunkt noch im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft geführt werden.

*1.2.3 Infrastrukturvermögen*

12.733.933,45 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst alle öffentlichen Einrichtungen, die die Grundvoraussetzung für das Leben in der Gemeinde bilden. Dazu gehören die Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen, Kanäle, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Auch Brücken und andere ingenieurbauliche Anlagen sind darunter zu bilanzieren, sowie jeweils der Grund und Boden der Infrastrukturanlagen.

Nicht unter diese Position fallen die Einrichtungen zur Breitbandversorgung. Diese befinden sich im Anlagevermögen des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Lauf“.

Grund und Boden Infrastrukturvermögen	1.579.802,93 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	440.501,81 €
Abwasser	3.806.993,40 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	4.423.458,02 €
Wasser	2.299.817,80 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	180.204,40 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.155,09 €
Summe	12.733.933,45 €

#### 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

277.074,27 €

Hierbei handelt es sich um verschiedene Bauten, die auf fremden Grundstücken errichtet wurden. Hier sind insbesondere Straßen u. Wege auf fremden Grundstücken geführt, jedoch auch ein Feuerlöschtank im Junkerwald.

#### 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

8.902,40 €

Zu den Kunstwerken gehören beispielsweise Gemälde. Die Kunstwerke werden nicht abgeschrieben. Zu den Kulturdenkmälern gehören Boden- und Baudenkmäler. Bei der Gemeinde Lauf ist ein Wegkreuz bzw. Statue bilanziert.

#### 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

754.027,69 €

Unter dieser Position sind nicht die im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehenden Betriebsvorrichtungen zu erfassen. Diese sind gesondert unter der jeweils entsprechenden Bilanzposition zu erfassen, wenn sie mit dem Gebäude nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen und stattdessen dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb dienen.

Bei den Fahrzeugen sind sämtliche Fahrzeuge bilanziert. Hierzu gehören insbesondere die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Bauhofes.

Bei den technischen Anlagen handelt es sich um verschiedenste Anlagen insbesondere im Wasserbereich und beim Staudamm.

Fahrzeuge	123.641,43 €
Maschinen	49.253,76 €
Technische Anlagen	581.132,50 €
Summe	754.027,69 €

#### 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

66.324,55 €

Hierunter sind alle beweglichen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die für Zwecke der Verwaltung, Organisation und Kommunikation sowie für soziale, schulische, sportliche und andere besondere Zwecke eingesetzt werden. Dies sind schwerpunktmäßig die Büroeinrichtungen von Verwaltung und Schule, aber auch Ausstattung der Kindergärten und Sporthalle, sofern sie unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatz jeweils den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 410 € erreichen. Ab dem 01.01.2018 wurde diese Wertgrenze auf 800 € erhöht.

### *1.2.8 Vorräte*

0,00 €

Vorräte sind im laufenden oder in einem Vorjahr hergestellte oder erworbene Güter, die später verkauft oder anderweitig verwendet werden sollen. Sofern diese im Verhältnis zum gesamten Anlagevermögen eine untergeordnete Rolle spielen, können diese unberücksichtigt bleiben.

### *1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau*

9.184,48 €

Solange die Herstellung eines Vermögensgegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, werden die hierfür geleisteten Anzahlungen und Aufwendungen unter dieser Position ausgewiesen. Sie beinhaltet vor allem den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, bei denen also eine Bauabnahme oder Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist. Eine Abschreibung erfolgt erst nach Fertigstellung.

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich um die Planungskosten des RÜB Aspich.

### 1.3 Finanzvermögen

**3.918.249,67 €**

Unter Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Beim Sondervermögen handelt es sich um die organisatorisch verselbständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe).

#### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

**1.106.011,83 €**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mit mehr als 50% am Stammkapital des Unternehmens beteiligt ist oder er sich aus anderen Gründen, z.B. durch Vertrag, ergibt. Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten zu bilanzieren. Als Anschaffungskosten gelten dabei alle Zahlungen der Gemeinde Lauf in das Eigenkapital der Gesellschaft.

Die Gemeinde Lauf ist zum Bilanzstichtag mit 50,1 % an der Netzgesellschaft Lauf GmbH & Co.KG beteiligt. Außerdem ist hier die Beteiligung am Pflegeheim Erlenbad enthalten. Die Beteiligung am Pflegeheim Erlenbad ist hier fälschlicherweise bei den verbundenen Unternehmen bilanziert. Da diese jedoch im Jahr 2020 verkauft wurde, ist die Bereinigung im Jahr 2020 bereits erfolgt. Insoweit wird auf eine weitergehende Bereinigung zurück zur Eröffnungsbilanz verzichtet.

#### 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

**322.728,34 €**

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Der Wert der Beteiligungen und Kapitaleinlagen an Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde Lauf zum 01.01.2018 lautet im Einzelnen wie folgt:

Abwasserzweckverband Bühl und Umgebung	247.002,73 €
Abwasserzweckverband Sasbachtal	54.445,63 €
IKG Achern	17.925,98 €
Geschäftsanteile BGV, BOL, VoBa, WRO	3.354,00 €
Summe	322.728,34 €

### 1.3.3 Sondervermögen

50.000,00 €

Unter dieser Position wird das in wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlichen Einrichtungen eingebrachte Eigenkapital, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, ausgewiesen.

Im Einzelnen sind dies:

Eigenbetrieb Gemeindewerke Lauf	50.000 €
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	0,00 €
Summe	50.000 €

### 1.3.4 Ausleihungen

27.500,00 €

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen der Gemeinde Lauf, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Ein solches Darlehen wurde dem Pflegeheim Erlenbad als Gesellschafterdarlehen gegeben.

### 1.3.5 Wertpapiere

0,00 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

### 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

115.298,14 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgelder per Bescheid (Verwaltungsakt). Die Position wurde um sämtliche Forderungen berichtigt, deren Schuldner sich zum 31.12. in einem Insolvenzverfahren befanden, nicht auffindbar waren, sich die Forderungen in einem Gerichtsverfahren befanden oder aus sonstigen Gründen der Zahlungseingang unwahrscheinlich ist.

rückständige Forderungen	118.778,75 €
Wertberichtigung	-3.480,61 €
Summe	115.298,14 €

### 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

671.309,08 €

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i.d.R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können. Die Position wurde auf erforderliche Wertberichtigungen geprüft. Insbesondere bzgl. Forderungen deren Schuldner sich zum 31.12. in einem Insolvenzverfahren befanden, nicht auffindbar waren, sich die Forderungen in einem Gerichtsverfahren befanden oder aus sonstigen Gründen der Zahlungseingang unwahrscheinlich ist.

In dem von uns angewandten Finanzsystem sind hier zusätzlich die Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben aufgeführt. Diese ergeben sich aus der Verwendung der liquiden Mittel aus der Einheitskasse, wenn dem Eigenbetrieb die eigenen liquiden Rücklagen nicht ausreichen. Bei Eigenbetrieben müssen Sonderrechnungen außerhalb des Kernhaushalts geführt werden. Auf dieser Grundlage sind die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die Eigenbetriebe zu bilanzieren.

rückständige Forderungen	155.570,14 €
Kassenmehrausgabe Eigenbetrieb Gemeindewerke	135.812,62 €
Kassenmehrausgabe Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	379.926,32 €
Summe	671.309,08 €

### 1.3.8 Liquide Mittel

1.627.406,28 €

Dieser Bestand setzt sich aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, des Barkassenbestands und der Handvorschüsse der Tourist-Info zusammen. Alle liquiden Mittel können kurzfristig ohne Beachtung von Kündigungsfristen oder Gebühren in Bargeld umgewandelt werden, oder stehen schon als solches zur Verfügung. In dieser Position sind außerdem die Vermögenswerte der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen enthalten, da es sich bei den Vermögenswerten der Stiftungen ausschließlich um liquide Mittel handelt. Die Gegenposition des Stiftungsvermögens befindetet sich auf der Passivseite unter den Zweckgebundenen Rücklagen (1.2 Rücklagen).

Girokonten	1.594.889,17 €
Barkasse / Handvorschüsse	320,00 €
Otto-Jaeger-Stiftung	5.174,43 €
Anne-Frye-Stiftung	25.570,87 €
Summe	1.627.406,28 €

Gemäß § 98 Satz 1 GemO sind für Sonder- und Treuhandvermögen Sonderkassen einzurichten. Die Eigenbetriebe der Gemeinde Lauf wurden § 98 Satz 2 GemO entsprechend mit der Gemeindekasse verbunden (sog. verbundene Sonderkasse mit gemeinsamem Girokonto). Bei den privatrechtlichen Forderungen sind die Kassenmehrausgaben der Eigenbetriebe zum Stand 01.01.2018 verbucht (1.3.7 privatrechtlichen Forderungen).

## **2 Abgrenzungsposten**

**19.189,82 €**

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, sofern sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Außerdem werden hier die an Dritte geleisteten Investitionszuschüsse aktiviert.

### **2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

**19.189,82 €**

Die Abgrenzungsposten zum 01.01.2018 enthalten die im Dezember 2017 erfolgte Auszahlung von Bezügen für Beamte für den Januar 2018.

### **2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**

**0,00 €**

Geleistete Investitionszuschüsse der Gemeinde sollen gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des damit hergestellten Vermögensgegenstandes oder ggf. der vereinbarten Laufzeit des Zuwendungsverhältnisses (z.B. im Rahmen von Zuschüssen an die kirchlichen Träger der Kindertageseinrichtungen) abgeschrieben werden. Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen wird in der Eröffnungsbilanz gemäß dem bestehenden Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet. Dies setzt ein Beschluss des Gemeinderats voraus, der mit dem Beschluss der Eröffnungsbilanz eingeholt wurde.

## **PASSIV-SEITE**

### **1 Eigenkapital**

**24.801.123,42 €**

Die Kapitalposition beinhaltet das Basiskapital, die Rücklagen und ggf. Fehlbeträge.

#### **1.1 Basiskapital**

**24.770.378,12 €**

Unter dem Basiskapital wird das Eigenkapital der Kommune abgebildet. Das Basiskapital wird als Differenz aus Vermögen und Schulden ermittelt. Wird Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, ist ein Überschuss des Vermögens gegenüber den Schulden gegeben.

#### **1.2 Rücklagen**

**30.745,30 €**

Rücklagen werden unterteilt in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses sowie zweckgebundene Rücklagen.

Zweckgebundene Rücklagen bestehen in Höhe von 30.745,30 € in Form des Stiftungsvermögens der Otto-Jaeger-Stiftung und der Anna-Frye-Stiftung. Für die Otto-Jaeger-Stiftung sind 5.112,92 € Stiftungskapital und 61,51 € Ergebnisrücklage enthalten. Für die Anna-Frye-Stiftung sind es 25.564,59 € Stiftungskapital und 6,28 € Ergebnisrücklage.

### **2 Sonderposten**

**8.075.845,07 €**

Nach § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden. Von dieser sogenannten Bruttomethode macht die Gemeinde Lauf Gebrauch, sodass die u.a. damit finanzierten Vermögensgegenstände auf der Aktivseite brutto, d.h. inkl. des auf die Zuweisungen und Beiträge entfallenden Vermögensanteils, ausgewiesen werden.

Weil auf diese Art die tatsächlichen (ungekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und über die Abschreibungen entsprechend auch der tatsächliche, zu refinanzierende Werteverzehr dargestellt wird, empfiehlt sich diese Methode.

#### **2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen**

**3.837.037,11 €**

Hierbei handelt es sich um erhaltene Finanzierungsmittel, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen von Bund, Land, anderen Kommunen, dem Landratsamt, Unternehmen, Stiftungen sowie Vereinen gezahlt werden und von der Kommune damit nicht frei verwendet werden dürfen.

Größte Position ist hier der noch nicht aufgelöste Zuschuss für das Rathaus (992.497,87 €).

## 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

**2.236.770,04 €**

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch.

Straßen	1.083.914,45 €
Abwasser	810.487,55 €
Wasser	342.368,04 €
Summe	2.236.770,04 €

## 2.3 Sonderposten für Sonstiges

**2.002.037,92 €**

Unter dieser Position ist alles erfasst, was weder den Investitionszuweisungen noch den Investitionsbeiträgen zuzuordnen ist. Bei der Gemeinde Lauf sind die größten hier bilanzierten Maßnahmen die Erschließung von Baugebieten über Erschließungsträger.

## 3 Rückstellungen

**2.583,38 €**

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Gemeinde muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden.

Rückstellungen für Verbindlichkeiten bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab.

Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für eine im Vorjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll. Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

Rückstellungen sind zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, d.h. in Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme.

### **3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen** **2.583,38 €**

Diese Position beinhaltet die künftigen Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit nach der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit. Rückstellungen wurden gebildet für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell. Dabei erfolgte die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase werden der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge. Mit Beginn der jeweiligen Freizeitphasen der Altersteilzeitverträge werden die gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen und durch die Auszahlungen abgebaut.

### **3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen** **0,00 €**

Bei der Gemeinde Lauf sind für die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen keine Rückstellungen zu bilden.

### **3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien** **0,00 €**

Bei der Gemeinde Lauf sind für die Zahlung von Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen keine Rückstellungen zu bilden.

### **3.4 Gebührenüberschussrückstellungen** **0,00 €**

Bei der Gemeinde Lauf wurden die Abrechnungen der Gebühren vor dem Jahr 2018 nicht erstellt. Insoweit ist nicht bekannt, ob in diesen Jahren eine Kostenüberdeckung oder Kostenunterdeckung vorhanden ist. Da Kostenüberdeckungen innerhalb von 5 Jahren verrechnet werden müssen, ist diese Frist bereits verstrichen. Da die Frist der Verrechnung bereits verstrichen ist, wird auf eine Bilanzierung der Rückstellung verzichtet.

### **3.5 Altlastensanierungsrückstellungen** **0,00 €**

Bei der Gemeinde Lauf sind für die Zahlung von Altlastensanierungen keine Rückstellungen zu bilden.

### **3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften** **0,00 €**

Es wurden keine Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften gebildet.

### **3.7 Sonstige Rückstellungen** **0,00 €**

Es wurden ebenfalls keine sonstigen Rückstellungen gebildet.

#### **4 Verbindlichkeiten**

**1.563.007,67 €**

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen aus aufgenommenen Darlehen oder Kassenkrediten, aus in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen oder aus anderen Schuldverhältnissen.

##### **4.1 Anleihen**

**0,00 €**

Die Gemeinde Lauf verfügt über keinerlei Anleihen.

##### **4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

**1.535.030,94 €**

Kredite werden nur in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrages bzw. mit dem zum Bilanzstichtag noch zu leistenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Hierunter fallen lediglich Investitionskredite, während Kassenkredite keine vorhanden sind.

##### **4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

**0,00 €**

Die Gemeinde Lauf verfügt über keine derartigen Verbindlichkeiten.

##### **4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

**27.976,73 €**

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden. Nach dem bis zum 31.12.2017 geltenden Kassenwirksamkeitsprinzips waren solche Rückbuchungen nur bei den kostenrechnenden Einrichtungen erlaubt, so dass solche Verbindlichkeiten nur minimal angefallen sind. Der Großteil der Verbindlichkeiten entfällt auf eine Rechnung des Wasserkraftwerk betreffend, die erst im Jahr 2018 bezahlt wurde.

##### **4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

**0,00 €**

Die Gemeinde Lauf hat keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen aufzuweisen.

##### **4.6 Sonstige Verbindlichkeiten**

**0,00 €**

Die Gemeinde Lauf hat keine sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Zukünftig werden hier insbesondere Sicherungseinbehalte und ungeklärte Zahlungseingänge ausgewiesen. Es handelt sich hierbei ebenfalls um kurzfristige stichtagsbezogene Größen.

## **5 Passive Rechnungsabgrenzung**

**115.124,63 €**

Laut § 48 Abs. 2 GemHVO sind an dieser Stelle vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele hierfür sind im Voraus erhaltene Miet- oder Pachtentgelte sowie Zinsen. Auch die Grabnutzungsgebühren sind hier auszuweisen, weil sie für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus bezahlt, sich aber erst in den einzelnen Nutzungsjahren ertragswirksam werden (Grundsatz der Periodenwirksamkeit).

Zur Vereinfachung kann bei jährlich gleichbleibenden Einnahmen, wie es sie insbesondere bei Miet- und Pachtentgelten gibt, auf eine Rechnungsabgrenzung verzichtet werden.

Bei dem hier ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um die Grabnutzungsgebühren.

## Ergänzende Angaben nach § 53 GemHVO

### Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband BW gebildeten Pensionsrückstellungen nach § 53 Abs. 4 GemHVO

Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt der Anteil der Rückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gem. § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg 3.271.298 €

### Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO

300.000 €

### Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Bürgschaftsübersicht:

Gemäß § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Bürgschaftsverpflichtungen der Gemeinde Lauf zum 31.12.2017 verteilen sich wie folgt:

Ausfallbürgschaft des Pflegeheims Erlenbad gegenüber Volksbank Achern / Sparkasse Ortenau 950.000 €

Die Restschuld für in Lauf vergebene Wohnungsbaudarlehen aus der Landeswohnraumförderung der L-Bank beträgt zum 01.01.2018 572.537,69 €. Hiervon haftet die Gemeinde für 1/3, also 190.845,90 € (§ 88 GemO).

Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen:

Analog der Empfehlung des Leitfadens zur Bilanzierung zum Verzicht auf Haushaltsreste wurden auch keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen. Stattdessen wurden, soweit erforderlich, neue Ansätze im ersten doppischen Haushalt veranschlagt.

Verwaltungsorgane am 01.01.2018 nach § 53 Ab. 2 Nr. 8 GemHVO

Leitung der Verwaltung: Bürgermeister Oliver Rastetter

Mitglieder des Gemeinderates:

Lauer Mitte-Fraktion	Rudolf Stange Josef Fischer Klaus Merkel Sarah Lack Bianca Weiler	Fraktionsvorsitzender	1. stellv. Bürgermeister
CDU-Fraktion	Ulrike Heib Christian Weiß Michael Falk Benedikt Schmieder Bernhard Droll	Faktionsvorsitzende	2. stellv. Bürgermeisterin
FBL-Fraktion	Siegfried Huber Josef Graf Roland Doninger Daniel Kist	Fraktionsvorsitzender	3. stellv. Bürgermeister